

Satzung

Schützenverein

Alpenblick Ingenried e.V.

Ingenried

Inhaltsverzeichnis

Seite 1	Deckblatt
Seite 2	Inhaltsverzeichnis
Seite 3	§ 1 Name und Sitz des Vereins § 2 Vereinszweck § 3 Geschäftsjahr § 4 Aufnahme von Mitgliedern
Seite 4	§ 5 Ende der Mitgliedschaft § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder § 7 Mitgliedsbeitrag
Seite 5	§ 8 Verwendung der Vereinsmittel § 9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung § 10 Organe des Vereins
Seite 6	§ 11 Das Schützenmeisteramt § 12 Der Vereinsausschuss § 13 Die Mitgliederversammlung
Seite 7	§ 13 Fortsetzung § 14 Die Kassenprüfer § 15 Haftung
Seite 8	§ 16 Auflösung des Vereins
Seite 9	Unterschriften Schützenmeisteramt

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1.

Der Verein führt den Namen Schützenverein „Alpenblick“ Ingenried e.V. und hat den Sitz in

86980 Ingenried

2.

Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und anerkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse. Dies gilt auch für alle Mitglieder unseres Vereins, die sich eben falls der Satzung, den Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüssen des BSSB unterwerfen.

3.

Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2 Vereinszweck

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

2.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, Tradition und Brauchtum. Der Vereinszweck wird erfüllt durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, Böllern und Bogen durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.

3.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

1.

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

2.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Wird das Aufnahmegesuch nicht binnen 4 Wochen vom Schützenmeisteramt abgelehnt, gilt es als angenommen.

3.

Gegen den Ablehnungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zum Vereinsausschuss zu. Die Beschwerde ist binnen 3 Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses an das Schützenmeisteramt zu richten. Der Vereinsausschuss hat innerhalb 4 Wochen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneut vorgelegt werden.

4.

Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss wenigstens von einem Sorgerechtsinhaber unterschrieben sein.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2.

Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen.

3.

Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß und die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend bzw. gröblich sein muss, sowie bei Verletzung der Beitragspflicht.

(1) Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, der dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben ist. Der Ausschluss wird sofort mit Zugang der schriftlichen Mitteilung wirksam. Dem Betroffenen ist jedoch zuvor binnen einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen, die zum Ausschlussverfahren geführt haben, Stellung zu nehmen.

(2) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen. Sofern ihr die Mitgliederversammlung stattgibt, entsteht die Mitgliedschaft ab der stattgebenden Entscheidung neu.

(3) Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

2.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.

3.

Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

4.

Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Erhebung des Jahresbeitrags befreit.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird.

Der Jahresbeitrag wird jährlich im Voraus jeweils bis zum 15.01. vom Kassier per Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 8 Verwendung der Vereinsmittel

Alle Einnahmen und Spenden des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Überschüsse müssen zeitnah dem Schießbetrieb wieder zugeführt werden.

Für Bestimmte Zecke, z.B. Umbauten und größere Anschaffungen, dürfen Rücklagen gebildet werden und müssen diesem Zweck zugeführt werden.

§ 9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

1.

Wahlberechtigt und abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder die für das Schützenmeisteramt kandidieren wollen, sind erst ab dem 18. Lebensjahr wählbar. Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können in den Vereinsausschuss und als Beisitzer gewählt werden. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

2.

Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, falls zwei oder mehrere Wahlvorschläge vorhanden sind.

Die Wahl zum Schützenmeisteramt muss schriftlich erfolgen.

3.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

4.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.

5.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.

6.

Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§ 10 Organe des Vereins

1.

Die Organe des Vereins sind:

- das Schützenmeisteramt
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

2.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vereinsausschuss kann durch Beschluss die Entgeltlichkeit einzelner Tätigkeiten oder Ämter festlegen; dies gilt auch für die Festlegung im Zusammenhang mit dem sog. „Ehrenamts-Freibetrag“ gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EStG.

§ 11 Das Schützenmeisteramt

1.

Es besteht aus dem 1. Schützenmeister, dem 2. Schützenmeister, dem Kassier und Schriftführer.

2.

Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist.

3.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt.

4.

Dem Schützenmeisteramt obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis kann das Schützenmeisteramt aber nur bis zu einem Betrag von 400 € frei verfügen. Bei Verfügungen, die darüber hinausgehen, muss durch das Schützenmeisteramt zuvor ein Beschluss des Vereinsausschusses eingeholt werden.

§ 12 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt, dem 1. und 2. Sportleiter, dem 1. und 2. Jugendleiter und den vier Beisitzern.

Der Vereinsausschuss tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal pro Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt durch das Schützenmeisteramt oder wenn die Mehrheit der Vereinsausschussmitglieder dies verlangt.

Um Beschlüsse in der Versammlung fassen zu können, müssen mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder anwesend sein.

Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Schützenmeister.

Über den Verlauf der Versammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen.

Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und tritt einmal im Jahr zusammen. Der Termin wird vom 1. Schützenmeister bestimmt. Sie wird vom 1. Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder oder durch Aushang an den Anschlagtafeln der Gemeinde, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden, spätere nur, wenn 1/4 der Anwesenden das verlangt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über den Verlauf der Versammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom 1. Schützenmeister gegenzuzeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Bestimmung des Wahlleiters
2. Entgegennahme des Kassenberichts
3. Festlegung des Jahresbeitrags
4. Neuwahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Vereinsausschusses
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Entlastung des Schützenmeisteramtes und des Vereinsausschusses sowie der Kassenprüfer
7. Totengedenken
8. Entscheidungen über Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss
9. Beschlussfassungen über eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder eine Änderung des Vereinszwecks

§ 14 Die Kassenprüfer

Als Kassenprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf Dauer von 3 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 15 Haftung

1.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet dessen Gläubigern nur das Vereinsvermögen.

2.

Die Haftung des Vereins richtet sich nach § 31 BGB.

Für Schäden, die ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 500,00 im Jahr nicht übersteigt, in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, haften diese gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

3.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

4.

Eine Haftung der Mitglieder untereinander ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 16 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen das noch vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde Ingenried treuhänderisch zu übergeben mit der Auflage, es so lange zu verwahren, bis es wieder der Verwendung für gleiche sportliche Zwecke zugeführt werden kann.

Ingenried, den 29. Juni 2015

(1.Schützenmeister)

(2.Schützenmeister)

(Kassier)

(Schriftführer)